

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Carl-von-Bach-Gymnasiums", Abkürzung "FCvBG". Nach der Eintragung in das Vereinsregister erfolgt der Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stollberg / Erzgeb. am Carl-von-Bach-Gymnasium.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Erstes Vereinsjahr ist 1993.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Finanzielle Mittel dürfen deshalb nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Er ist also selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Kein Mitglied hat Anspruch auf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins entsteht weder Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben noch Rückgabeanspruch geleisteter Einlagen.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder arbeiten für den Verein grundsätzlich unentgeltlich. Besondere Auslagen können über ein Genehmigungsverfahren vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gegen Nachweis zu den üblichen Tarifen bzw. Preisen oder pauschal als Aufwandsentschädigung vergütet werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Carl-von-Bach-Gymnasium Stollberg durch vielfältige Maßnahmen:
- (2) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für außerunterrichtliche Veranstaltungen mit besonders hohem Erziehungs- und Bildungswert, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung individueller sozialer Aspekte.
- (3) Anerkennung hervorragender Gesamt- und spezieller fachlicher Leistungen.
- (4) Hilfe bei der Förderung besonderer Begabungen von Schülern.
- (5) Pflege des Identitätsgefühls jetziger und ehemaliger Schüler, Eltern und Lehrer mit ihrer Schule.
- (6) Durchführung eigener Veranstaltungen bzw. Mitwirkung zur Pflege von Kultur und Schultradition.
- (7) Unterstützung bei der Erforschung und Verbreitung der Schulchronik und -geschichte.
- (8) Hilfe bei der Beschaffung besonderer Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände für die Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen.
- (9) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem mehrheitlich per Beschluss bestätigt werden. Im Fall der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller eine Begründung mitzuteilen.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden. Dieser sollte nur natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern benennen, die sich besondere Verdienste um die Schule dieses Vereins erworben haben oder den Verein in herausragender Weise unterstützen bzw. repräsentieren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Eine Austrittserklärung muss bis zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen erheblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder längerem Beitragsverzuges gemäß § 5 (4) erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Zum Zweck des Widerspruchs kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angeufen werden; bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Er bittet darüber hinaus, auch von Nichtmitgliedern, zur Durchführung der Vereinsaufgaben jederzeit um Spenden (nach Wunsch gegen Quittung).
- (3) Ab einer vom Vorstand festzulegenden Summe können die Namen der Spender im Schuljahresheft veröffentlicht werden.
- (4) Mitglieder, die länger als drei Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, können nach nochmaligem persönlichen Ansprechen gemäß § 4 (6) vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung (s. § 7)
2. Vorstand (s. § 8)
3. Ausschüsse (s. § 9)
4. Kassenprüfer (s. § 10)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr innerhalb der ersten sechs Monate muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Dazu sind die Einladungsformalitäten § 7 (2) und (4) soweit wie möglich einzuhalten.
- (4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt auch als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse ergeht.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den natürlichen und juristischen Personen zusammen, die je eine Stimme haben.
- (6) Zur Jahreshauptversammlung gehören als gesetzte Tagesordnungspunkte:
- a) Festlegung der Tagesordnung
 - b) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - c) Finanzbericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Anträge, Beratung und Beschlussfassung zur Vereinsarbeit
 - f) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
 - g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer turnusgemäß § 8 (5)
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen oder andere Änderungen zur Tagesordnung zu beantragen, über die einzeln abzustimmen ist. Wenn es keine Anträge gibt, gilt die vorgeschlagene Tagesordnung des Vorstandes als angenommen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ab sieben anwesenden Mitgliedern.
- (10) Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung und eines schriftlichen Vorschlages mit der Einladung sowie der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (12) Alle Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer und
 - mehrere Beisitzer.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Vorsitzende des Elternrates, ein Mitglied des Schülerratsvorstandes und der Schulleiter an. Sie sind für jegliche Funktionen im Vorstand wählbar.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied muss in getrenntem Wahlgang ermittelt werden, auf Antrag von 20 % der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.
- (4) Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im Wahlgang mit mehr als zwei Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit mit nur zwei Kandidaten entscheidet das Los.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt.
- (6) Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand geschieht durch Tod, auf eigenen, schriftlich an den Vorstand gerichteten Wunsch oder durch Vereinsausscheiden.
- (7) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können auf Beschluss des Vorstandes höchstens zwei Funktionsänderungen innerhalb des Vorstandes und eine Kooptierung eines Vereinsmitgliedes bis zur nächsten Wahl vorgenommen werden.
- (8) Der Vorstand vereinbart zu seinen Zusammenkünften den jeweils nächsten Sitzungstermin oder einigt sich auf eine andere Verfahrensweise. Die Vorgabe einer Tagesordnung ist dazu nicht nötig.
- (9) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, notfalls ein anderes Vorstandsmitglied.
- (10) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Er beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 7 (10) analog.
- (12) Der Vorstand darf Geschäftsordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (13) Die Arbeit des Vorstandes ist protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter gegenzuzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält möglichst innerhalb einer Woche eine Protokollkopie.
Alle wesentlichen Beschlüsse sind im Jahresbericht des Vorsitzenden darzulegen.
- (14) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister vertritt den Verein nach außen gemäß § 26 des BGB, besonders gegenüber Massenmedien.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gebildet werden.
- (2) Zur Gründung eines Ausschusses gehören ein mehrheitlicher Beschluss, eine Aufgaben- und Kompetenzerteilung, eine Befristung und die Wahl der Ausschussmitglieder.
- (3) Ausschüsse haben nach außen beratenden Charakter. Ihre Beschlüsse dienen nur der Regelung ihrer Tätigkeit und der Einigung auf Empfehlungen gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende eines Ausschusses wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt.
- (5) Die wesentlichsten Aktivitäten sind vom Ausschussvorsitzenden protokollarisch festzuhalten.
- (6) Ausschüsse sind dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) In der Regel zur Vorstandswahl, also aller zwei Jahre, werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die rechnerische und sachliche Kontrolle aller Finanzgeschäfte des Vereins hinsichtlich der Zweckbestimmung gemäß § 2 und § 3 sowie Beschlusslagen.
- (3) Ihnen ist durch den Vorstand, insbesondere durch den Schatzmeister, jederzeit Zugang zu allen finanzrelevanten Unterlagen zu gewähren.
- (4) Sie haben die Pflicht, zum Ende des Vereinsjahres eine Revision mit schriftlichem Bericht an die Mitgliederversammlung anzufertigen.
- (5) Alle Überprüfungen müssen mindestens zu zweit stattfinden; entsprechende Berichte tragen die betreffenden Unterschriften.

§ 11 Finanzgeschäfte

- (1) Der Vorstand ist nach Gründung des Vereins verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Organisation zu beantragen und sich fristgemäß um die jeweiligen Verlängerungen zu bemühen.
- (2) Einnahmen des Vereins entstehen durch Beiträge und Spenden gemäß § 5 sowie Eintrittspreise zu Veranstaltungen, Schuljahreshefte u. ä.
- (3) Eine Zweckbindung finanzieller Mittel durch Sponsoren u. a. ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat strengstens darauf zu achten, dass das Vereinsvermögen gemäß § 2 nur zum Zwecke der Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben eingesetzt wird.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere durch den Schatzmeister ein Vereinskonto und eine Handkasse zu führen.
- (6) Für Bankgeschäfte sind zwei gemäß § 8 (14) festgelegte Vorstandsmitglieder gemeinsam oder der Schatzmeister allein zeichnungsberechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist ebenfalls mit 3/4-Mehrheit zu beschließen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Carl-von-Bach-Gymnasium Stollberg für die Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsarbeit zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Angenommen durch die Gründungsversammlung am 23. 04. 1993 in der ersten Fassung.

Änderungen: 28. 04. 95 Mitgliederversammlung: § 2 und 12 lt. Forderungen des Finanzamtes
10. 04. 97 Mitgliederversammlung: § 7 (1) und § 10 (4)
18. 04. 08 Mitgliederversammlung: § 2 (4), § 8 (7) und (14), § 11 (6) und (7)
16. 04. 10 Mitgliederversammlung: § 2 (1) und § 11 (6)
20. 04. 12 Mitgliederversammlung: alle §§
12. 04. 13 Mitgliederversammlung: § (1), § 8 (12) und (14), § 11 (1) bis (7)

Karin Saurin, Vorsitzende

Siegfried Schulze, stv. Vorsitzender